

Folgen einer rechtmäßigen Abschiebung

Im Mai dieses Jahres hat das niedersächsische Innenministerium das Auswärtige Amt und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gebeten, die Lageeinschätzung für den Kongo zu überprüfen. Verantwortlich für die Neugierde ist der Tod von Tshiana Nguya, die im August 2004 gemeinsam mit zwei ihrer Kinder im Alter von zehn und zwei Jahren in den Kongo abgeschoben wurde.

Tshiana Nguya war 1995 gemeinsam mit ihrem Ehemann und ihren zwei Kindern nach Deutschland geflohen. Sie hatte sich in einer Oppositionspartei engagiert und war deshalb politisch verfolgt worden. Im Asylverfahren konnte sie dies aber nicht glaubhaft machen, weshalb die Anträge der Familie abgelehnt wurden. In Hameln kam 2002 ihr drittes Kind zur Welt. Der erste Versuch, die Familie abzuschicken, scheiterte im Februar 2004, weil Tshiana Nguyas Ehemann auf dem Flughafen einen Atemstillstand erlitt. Aus Angst vor einer weiteren Abschiebung tauchte die Familie unter. Tshiana Nguya wurde erneut schwanger, fand aber keinen Arzt, der sie ohne Papiere behandeln wollte. Als sie sich deshalb an die Ausländerbehörde wandte, wurde sie dort festgenommen. Ihr Ehemann und das älteste Kind halten sich weiterhin verborgen.

Obwohl Tshiana Nguya in der 17. Woche schwanger war, attestierte die Justizvollzugsanstalt Hannover, dass gegen die Ab-



Cathy Kaplan

schiebung keine medizinischen Bedenken bestünden. Im Kongo wurde sie nach Angaben des Niedersächsischen Flüchtlingsrates, der sich auf die Angaben eines dortigen Pfarrers beruft, von den deutschen Behörden an die kongolesische Einwanderungsbehörde übergeben. Da sie nicht genug Geld hatte, um sich freizukaufen, wurde sie inhaftiert, geschlagen, gequält und mehrfach vergewaltigt. Bei der Geburt ihres Kindes im Dezember 2004 sei die 33-Jährige an den Folgen der Misshandlungen gestorben. Auch der Säugling habe die Geburt nicht überlebt.

Das niedersächsische Innenministerium wollte von den zuständigen Bundesbehörden wissen, ob der Tod dem Verhalten der Behörden im Kongo zuzurechnen ist und deshalb das Bestehen eines Abschiebehindernisses nach dem Aufenthaltsgesetz für "ausreisepflichtige kongolesische Staatsangehörige" zu konstatieren sei. Da die Informationen des Flüchtlingsrates dem niedersächsischen Innenministerium zu Folge vor Ort aber nicht bestätigt werden konnten, hat Niedersachsen zunächst keinen Abschiebestopp verhängt. Auch der niedersächsische Landtag zeigt sich nicht gerade besorgt um das Schicksal ausreisepflichtiger kongolesischer Staatsangehöriger. Die Debatte über einen parlamentarischen Antrag der Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, die sich für einen Abschiebestopp einsetzt, wurde vom Innenausschuss vertagt.

Philipp Rusche, Greifswald

Linke müssen drinnen bleiben!

Die von der Polizei im Vorfeld des G8-Gipfels verhängte Meldeauflage für einen Berliner Globalisierungsgegner war rechtmäßig. Die RichterInnen des Berliner Oberverwaltungsgerichts (OVG) sahen es als erwiesen an, dass der Kläger zur Zeit des G8-Gipfels fest "in der linksextremistischen Szene verwurzelt und zur Durchsetzung seiner Ziele auch nicht vor Gewalt gegen Personen oder Sachen zurückgeschreckt" sei. Überdies agiere der Kläger bei seinem politischen Engagement ortsungebunden, was sich daraus ergebe, dass er vier Jahre zuvor an einer Autobahnblockade außerhalb von Berlin teilgenommen habe.

Da auch für den G8-Gipfel in Genua auf Grund der Mobilisierung linksextremistischer Gruppierungen militante Aktionen seitens der Globalisierungsgegner erwartet wurden, hatte der Berliner Polizeipräsident mit Bescheid vom 11. Juli 2001 verfügt, dass der Kläger sich in der Zeit vom 15. Juli 2001 bis zum 22. Juli 2001 täglich unter Vorlage seines Personalausweises auf der Wache des Polizeiabschnitts 31 in Berlin zu melden habe. Für den Fall der Zuwiderhandlung war ein Zwangsgeld in Höhe von 2000 DM angedroht worden.



Miguel Ugarte

Zur Begründung der Maßnahme griff die Behörde auf die strafrechtliche Vorgeschichte des Klägers zurück. Diese bestand im Wesentlichen aus zwei Vorfällen, für die der Kläger jeweils zur Ableistung von Arbeitsstunden verurteilt worden war. Dabei hatte es sich zum einen um eine Sachbeschädigung, bei der ein Kriegerdenkmal mit Farbe beschmiert worden war, und zum anderen um Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung als Folge einer tätlichen Auseinandersetzung mit einem Neonazi gehandelt. Alle anderen gegen den Kläger eingeleiteten Ermittlungsverfahren waren mangels Vorsatz oder Tatverdachts nicht zur Anklage gekommen.

Die strafrechtliche Vorgeschichte vermittelt zwar im Gesamteindruck das Bild eines politischen Aktivisten, dennoch handelt es sich bei den vorliegenden Vorstrafen weder um schwere Straftaten, noch um typische, aus Demonstrationen heraus begangene Verstöße. Bemerkenswert ist, dass sowohl von Seiten der Behörde als auch durch die Verwaltungsgerichte die allesamt eingestellten Verfahren wegen Verstößen gegen das Versammlungsrecht in die Gefahrenprognose für den Kläger bei politischen Versammlungen mit einbezogen wurden. Die generelle Unschuldsvermutung fand im Hinblick auf die Meldeauflage offenbar keine Anwendung.

Die Bestätigung der Meldeauflage durch beide Instanzen ist besonders im Hinblick auf die immer stärkere Aushöhlung des Versammlungsrechts als besorgniserregend einzuschätzen. Sollte diese Form staatlicher Repression sich weiter verschärfen, droht die faktische Abschaffung des Grundrechts auf Freizügigkeit und der Demonstrationsfreiheit.

Rasmus Kahlen, Göttingen